

Fragebogen

Vernehmlassungsvorlage zur Teilrevision des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz; OeG)

Dieser Fragebogen führt Sie systematisch durch die Vernehmlassungsvorlage zur Teilrevision des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz [OeG]; RB 2.2711) hindurch, indem er Ihre Haltung zu den zehn wesentlichen Revisionspunkten abfragt.

Besten Dank, dass Sie den Fragebogen für Ihre Vernehmlassungsantwort verwenden. Sie erleichtern uns damit die Auswertung.

Name/Organisation:	SP Uri
Kontaktperson für Rückfragen:	Jonas Bissig
Telefonnummer:	079 684 76 45
Datum:	21.01.2025

Allgemeine Anmerkungen

Bearbeitungsfristen

Im Gesetz werden keine Bearbeitungsfristen für Auskunftserteilung definiert – eine klare Frist, mit der Möglichkeit für begründete Abweichungen bei aufwändigen Fällen wäre wünschenswert und bei Kantonen und Bund üblich.

Form der Informationsauskunft

Die grundsätzliche Form der Informationsauskunft sollte der elektronische Versand per E-Mail oder Download ab geeigneter Plattform sein. Im Artikel 6 Abs 2 sollte dies entsprechend angepasst werden. Die Formulierung '*ausnahmsweise und gegen Gebühr*' sollte beim Versand von elektronischen Dokumenten nicht zur Anwendung kommen.

Zu Artikel 6. A Abs 2 und Abs 3

Für die Ausschlussgründe wird jeweils die Möglichkeitsform verwendet – damit greift die Formulierung zu weit. Besser wären Formulierungen wie:

- a) Die öffentliche Sicherheit **gefährdet**
Anstelle von
- a) Die öffentliche Sicherheit *gefährden könnte*

Dasselbe gilt für die Ausschlussgründe im Art 6 Abs. 3 – auch diese Formulierung sollte stärker eingeschränkt werden.

Zu Artikel 9 – Kosten

Neben den bereits erwähnten kostenlosen Auskünften sollte auch der Versand von elektronischen Unterlagen in der Regel kostenlos sein – das sollte im Abs 1. Ebenfalls ausdrücklich erwähnt werden.

Die Regelmässigkeit der Anfrage sollte allein nicht ausreichen, um Gebühren zu erheben – eine jährlich wiederkehrende Anfrage mit geringem Bereitstellungsaufwand sollte keine Gebühren nach sich ziehen. Für die Erhebung einer Gebühr sollte einzig der Bearbeitungsaufwand im Verhältnis zum öffentlichen Interesse massgebend sein.

I. Geltungsbereich

Frage 1

Die Vorlage sieht in Artikel 2 Absatz 1 OeG vor, dass das Öffentlichkeitsgesetz künftig auch für die Einwohnergemeinden gilt.

Damit wird einem Anliegen der erheblich erklärten Motion Ludwig Loretz, Andermatt, zu «Offenheit und Transparenz in Uri» nachgelebt.

Was ist Ihre Haltung zur Ausweitung des Öffentlichkeitsprinzips auf die Einwohnergemeinden?

Nicht einverstanden Bedingt einverstanden Einverstanden

Bemerkungen:

Unterstellung der Landeskirchen

Die Landeskirchen sollten (falls sie dem Öffentlichkeitsgesetz unterstehen) ebenfalls ausdrücklich im Geltungsbereich aufgeführt werden.

Frage 2

Die Vorlage sieht in Artikel 2 Absatz 3 OeG vor, dass das Gesetz wie bisher nicht für die Urner Kantonalbank und neu generell auch nicht für die Bereiche gilt, in denen die Gemeinwesen am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und privatrechtlich und nicht in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe handeln.

Auch dieser Punkt ist ein Anliegen der erheblich erklärten Motion Ludwig Loretz, Andermatt, zu «Offenheit und Transparenz in Uri».

Was ist Ihre Haltung dazu?

Nicht einverstanden Bedingt einverstanden Einverstanden

Bemerkungen:

Die Regelung erscheint sinnvoll – ausnehmen davon könnte man öffentliche oder private Gesundheitseinrichtungen, wenn sie einen staatlichen Leistungsauftrag erhalten. Dies könnte im Absatz 2 Bst. B explizit erwähnt oder aufgeführt werden.

II. Vorbehaltene Regelungen

Frage 3

Mit Artikel 2a OeG wird zur Klärung und Verdeutlichung neu eine Vorbehaltsnorm eingefügt, wonach

- der Zugang zu amtlichen Dokumenten, die Personendaten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers enthalten, sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz¹ richtet (Abs. 1) und
- gesetzliche Regelungen, die bestimmte Informationen als geheim bezeichnen oder von diesem Gesetz abweichende Voraussetzungen für den Zugang zu bestimmten Informationen vorsehen, vorbehalten bleiben (Abs. 2).

Sind Sie damit einverstanden, dass diese speziellen Regelungen dem Öffentlichkeitsgesetz generell vorgehen?

Nicht einverstanden Bedingt einverstanden Einverstanden

Bemerkungen:

III. Offene Verwaltungsdaten

Frage 4

Artikel 4 OeG definiert neu die Begriffe «offene Verwaltungsdaten» und «Datensatz». Offene Verwaltungsdaten sind amtliche Dokumente in Form von Datensätzen, die frei zugänglich gemacht und ohne Nutzungseinschränkung bereitgestellt werden und bei denen für Zugang und Nutzung keine Gebühren erhoben werden (Abs. 1). Ein Datensatz ist eine thematisch abgrenzbare Sammlung von inhaltlich zusammenhängenden und strukturierten digitalen Daten (Abs. 2).

Die Begriffsdefinition der offenen Verwaltungsdaten steht im Zusammenhang mit der Umsetzung des überwiesenen Postulats Kurt Gisler, Altdorf, zu «Uri publiziert und nutzt Open Government Data».

¹ RB 2.2511

Sind Sie mit diesen Definitionen einverstanden?

Nicht einverstanden Bedingt einverstanden Einverstanden

Bemerkungen:

Frage 5

Artikel 5a OeG regelt neu die «zur Verfügungstellung von offenen Verwaltungsdaten». Vorgesehen ist, dass der Regierungsrat und der Gemeinderat für ihr Gemeinwesen die Voraussetzungen festlegen, unter denen offene Verwaltungsdaten frei zur Verfügung gestellt werden. Sie beide sollen in für ihre Bereiche Verfahren, Ansprüche, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Umgang mit offenen Verwaltungsdaten regeln.

Dass offene Verwaltungsdaten vermehrt der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, ist ein Anliegen des Postulats Kurt Gisler, Altdorf, zu «Uri publiziert und nutzt Open Government Data».

Der Vorschlag, die Regelungskompetenz an die Exekutivbehörden (Regierung und Gemeinderat) zu delegieren, beruht auf der Überlegung, dass damit bedarfsgerechte und massgeschneiderte Lösungen erreicht werden können, so dass die Gemeinwesen personell, finanziell und administrativ nicht überfordert werden.

Was ist Ihre Haltung zu dieser Lösung?

Nicht einverstanden Bedingt einverstanden Einverstanden

Bemerkungen:

Es wäre besser, wenn gewisse Minimalstandards durch den Regierungsrat auch für die Gemeinden verbindlich geregelt würden. Ansonsten wird die Adaption sehr heterogen ausfallen. Wünschenswert wäre eine Unterstützung für die Gemeinden und kantonale Regelungen für bspw. einheitliche technischen Standards.

IV. Weitere Revisionspunkte

Frage 6

In Artikel 5 Absatz 2 OeG wird aufgrund des geänderten Geltungsbereichs neben dem Regierungsrat neu auch der Gemeinderat genannt, der über die Arbeit der Verwaltung informiert. Wie bisher kann diese Aufgabe den Direktionen oder Verwaltungsstellen übertragen werden, soweit deren Tätigkeitsbereich betroffen ist.

Was ist Ihre Haltung dazu?



Nicht einverstanden Bedingt einverstanden Einverstanden

Bemerkungen:

Die Ausweitung auf die Gemeindebehörden ist richtig – die Möglichkeit der Übertragung der Aufgaben auf Direktionen u. Verwaltungsstellen ebenfalls.

Frage 7

Nach Artikel 6 Absatz 1 OeG hat künftig «jede Person» das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder schützenswerte private Interessen entgegenstehen. Bisher war das Einsichtsrecht in Uri nur «volljährigen Person», also Personen über 18 Jahren vorbehalten. Was Sinn und Zweck sowie Motiv für diese Einschränkung war, geht aus den Materialien nicht hervor. Jedenfalls steht Uri mit dieser Einschränkung bis heute schweizweit allein dar. Die Einschränkung soll daher fallen gelassen werden.

Was ist Ihre Haltung dazu?

Nicht einverstanden Bedingt einverstanden Einverstanden

Bemerkungen:

Wir finden es richtig, dass die Sonderregelung gestrichen wird, es gibt keine stichhaltigen Gründe den Informationszugang nur für volljährige Personen zu ermöglichen.

Frage 8

Artikel 6a OeG regelt die Einschränkung und Verweigerung des Zugangs zu amtlichen Dokumenten. Dies in Anlehnung an die heutige Regelung und die Rechtsprechung dazu. Neu ist in Absatz 5 ausdrücklich vorgesehen, dass Gesuche zum Zwecke der Ausforschung, mit denen ohne thematische Abgrenzung in nicht näher bestimmten Dokumenten nach etwas gesucht wird, das allenfalls ein vertieftes Wissen lohnen könnte, nicht unter den Schutz des Öffentlichkeitsgesetzes fallen. Diese Regelung will sog. «fishing expedition» verhindern. Offenbar sind in anderen Kantonen solche (verpönten) Anfragen auf gut Glück zu Ausforschungszwecken zunehmend, was hohen Verwaltungsaufwand verursacht.

Was ist Ihre Haltung zu dieser Regelung, die «fishing expedition» verhindern will?

Nicht einverstanden Bedingt einverstanden Einverstanden

Bemerkungen:

Wir teilen die Argumentation, dass Träger von öffentlichen Aufgaben nicht in ihrer Aufgabenerfüllung durch eine Vielzahl von Gesuchen behindert werden dürfen. Nichtsdestotrotz kann die Regelung die Transparenz untergraben. Ein genereller Ausschluss solcher Anfragen kann auch

legitime Informationsanfragen verunmöglichen. Es darf nicht, einfach aufgrund eines hohen Bearbeitungsaufwands eine Anfrage pauschal verweigert werden. Wichtig ist, dass das öffentliche Interesse an Informationen nicht pauschal eingeschränkt wird.

Besser wäre eine Regelung die, die Verhältnismässigkeit der Anfragen prüft und anhand klarer Kriterien entscheidet. Über das Gebührenreglement und durch Austausch mit den Anfragestellenden können übertriebene Belastungen der Behörden vermieden werden.

Auch durch die Mitwirkungspflicht der Antragsstellenden können Gesuche und Anfragen konkretisiert werden, um missbräuchliche Anfragen einzuschränken.

Frage 9

Nach geltendem Recht müssen Gesuche um Einsicht in amtliche Dokumente schriftlich und unterschrieben eingereicht werden (Art. 8 OeG). In der heutigen Praxis werden auch Mailanfragen entgegengenommen und beantwortet. Künftig braucht es explizit keine Unterschrift mehr und das Gesuch kann elektronisch eingereicht werden. Diese Vereinfachung ist auch ein Anliegen der erheblich erklärten Motion Ludwig Loretz, Andermatt, zu «Offenheit und Transparenz in Uri».

Was ist Ihre Haltung dazu?

Nicht einverstanden Bedingt einverstanden Einverstanden

Bemerkungen:

Die Anpassung ist sinnvoll und richtig.

Es wäre sogar besser, wenn auch die Datenbereitstellung grundsätzlich in elektronischer Form passieren würde – die kostenlose elektronische Zustellung sollte der Standard der Informationsauskunft sein.

Frage 10

In Analogie zur Übergangsbestimmung vor gut 20 Jahren, als das Öffentlichkeitsprinzip für den Kanton eingeführt wurde, sieht die Gesetzesvorlage in Artikel 11a OeG vor, dass es nur auf diejenigen amtlichen Dokumente der Gemeinden anwendbar ist, die von den Gemeindebehörden nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesrevision erstellt oder empfangen wurden.

Was ist Ihre Haltung zu dieser Übergangsbestimmung?

Nicht einverstanden Bedingt einverstanden Einverstanden

Bemerkungen:

Wir haben Verständnis für die Übergangsregelung – das öffentliche Interesse an Informationen besteht aber natürlich auch an älteren Dokumenten, deshalb fänden wir eine rückwirkenden Geltungsfrist besser.